



Anmeldepflicht von Barmitteln



Bei der **AUSREISE** aus der Europäischen Union (EU) sind mitgeführte Barmittel im Wert von 10.000 Euro oder mehr unaufgefordert schriftlich beim Zoll anzumelden.

Als **Barmittel** gelten Bargeld sämtlicher Währungen und bestimmte Wertpapiere, z.B.

- Aktien
- Schecks
- Sparbriefe
- Wechsel

Wann und wo die Barmittelanmeldung abgegeben werden muss, richtet sich nach der Flugroute. Dabei gilt Folgendes:

■ **Ausreise mit Direktflug in ein Nicht-EU-Land**

Die Barmittelanmeldung ist vor Betreten der Luftsicherheitskontrolle beim Zoll abzugeben.

■ **Ausreise mit vorherigem Transferflug innerhalb der EU**

Die Barmittelanmeldung ist am letzten EU-Flughafen, über den die Ausreise in ein Nicht-EU-Land erfolgt, beim Zoll abzugeben. Wenn Sie an diesem Flughafen den Sicherheitsbereich nicht verlassen, geben Sie die Anmeldung bei einer Zollstelle innerhalb dieses Bereichs ab.

Achten Sie auf die Hinweisschilder vor Ort und fragen Sie nach der Zollstelle, bei der Sie die Anmeldung abgeben können.

Verstöße gegen die Anmeldepflicht können mit einem Bußgeld bis zu 1.000.000 Euro geahndet werden!

Hinweis:

Die Anmeldepflicht ab 10.000 Euro bezieht sich auf das tatsächliche Mitführen von Barmitteln durch eine Person und besteht unabhängig von dem Reiseanlass (privat oder geschäftlich) und den Eigentumsverhältnissen. Das Aufteilen der Barmittel auf mehrere Personen zur Umgehung der Anmeldepflicht ist nicht zulässig.

